



Per Mail
Herrn Referatsleiter Dr. Blasius
Referat 611
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

23.04.2020 MN

Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

Sehr geehrter Herr Dr. Blasius,

wir empfehlen nachdrücklich die folgenden Änderungen in Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfes:

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2, 3, 5 und 8“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 5 und 8“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist vom Gewahrsamsinhaber die Untersuchung der in Absatz 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde **kann soll** gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt **oder vom Robert Koch-Institut** für erforderlich gehalten wird.

bc) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Berechtig zur Blutentnahme im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 sind bei Gefahr in Verzug auch die Polizeibehörden. Gefahr in Verzug liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger auf eine andere Person stattgefunden hat und für diese daher eine Gefahr für Leib und Leben bestehen könnte. Die Blutentnahme darf nur von einem Arzt durchgeführt werden. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt ins Benehmen zu setzen.“

Ihren Nachfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. K.-F. Bürriq
Präsident

Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin
www.pathologie.de, Tel. 030 30881970